

S a t z u n g

„Arbeitsgemeinschaft für Homiletik“

§ 1

Name und Sitz des Vereins / Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft für Homiletik“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er ist sodann mit dem Zusatz "e.V." zu versehen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kirchliche Zwecke im Sinne den Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, Theorie und Praxis auf dem Gebiet der Homiletik zu fördern
 - durch wissenschaftliche Begleitung der Entwicklungen im Bereich der Aus- und Weiterbildung
 - durch Koordination der Bemühungen um eine zeitgerechte Verkündigung im deutschsprachigen Raum
 - durch Forschungsprojekte und Veröffentlichungen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung von Studienkonferenzen sowie durch die Förderung von Publikationen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und assoziierten Mitgliedern. Ordentliches Mitglied kann werden, wer in der homiletischen Aus- und Weiterbildung tätig ist. Die ordentlichen Mitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung aktives und passives Wahlrecht.

Assoziiertes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt. Assoziierte Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung nur aktives Wahlrecht.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Vereinsvorstand schriftlich zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (3) Ihre Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt, durch Ausschluß oder durch Tod.
- (4) Ein vom Vorstand abgelehnter Bewerber, der in den Verein eintreten will, oder ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied besitzt die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann endgültig über die Mitgliedschaft entscheidet.
- (5) Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins zu fördern und ihren Vereinsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.
- (6) Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.
- (7) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnis-

mäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

- (8) Die Mitglieder haften in keinem Fall mit ihrem Vermögen.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4

Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- Die Mitgliederversammlung
- Den Vorstand

§ 5

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel alle zwei Jahre zusammen.
- (2) *Der Vorstand lädt spätestens drei Wochen vor dem Termin zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.* Wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Vereinsmitglieder es verlangt, muß eine a.o. Mitgliederversammlung stattfinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl des Vorstandes, die Entgegennahme der Jahresabrechnung und des Geschäftsberichtes sowie die Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, im Falle von dessen Verhinderung das von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes aus ihrem Kreis bestimmte Mitglied.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitglieder ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Mitglied des Vorstandes gegenzuzeichnen ist.
- ~~(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist die nächste Mitgliederversammlung bezüglich der gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, jedoch muß in der Einladung darauf hingewiesen werden.~~

§ 6

Der Vorstand

- (1) *Zum Vorstand gehören neben dem ersten und zweiten Vorsitzenden noch weitere Mitglieder, die alle vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden.*
- (2) Der Vorstand wird auf vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind - jeweils mit Alleinvertretungsmacht - der Vorsitzende und sein Stellvertreter; **der eine soll evangelisch, der andere katholisch sein. Sie vertreten jeweils die Arbeitsgemeinschaft gegenüber ihrer Kirche.** Im Innenverhältnis darf der Stellvertreter nur handeln, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (4) **Das katholische Mitglied des Vorstandes im Sinne von Abs. 3 muß Inhaber einer Professur an einer staatlichen oder kirchlichen Hochschule sein.**

§ 7

Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 8

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung sein müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Missionswissenschaftliche Institut Missio e.V., Aachen.

Diese Satzung ist errichtet in Ludwigshafen, den 04.10.1984

Folgende Gründungsmitglieder bestätigen, daß die Satzung in der vorliegenden Form beschlossen wurde:

ROLF STRÜDER, MATTHIAS-EHRENFRIED-STR. 2, 8700 WÜRZBURG
OTTMAR FUCHS, GARTENSTR. 16, 8600BAMBERG
TRAUGOTT STÄHLIN, MARTINIWEG 2, 4800 BIELEFELD 13
KLAUS ROOS, LEHMGRUBENER STR. 6, 8772 MARKTHEIDENFELD
ROLF ZERFAß, GUNERWEG 15, 8706 HÖCHBERG
LUDWIG MÖDL, LEONRODPLATZ 3, 8078 EICHSTÄTT
HANS-WERNER DANNOWSKI, WATERLOOSTRAßE 3, 3000 HANNOVER 1
(alle Angaben handschriftlich)

Diese Satzung wurde durch Mehrheitsbeschluss auf der Mitgliederversammlung am 27. 9. 1994 im § 6 Absatz 3 und 4 erweitert. Die Erweiterungen sind durch Fettdruck ausgewiesen.

Diese Satzung wurde durch Mehrheitsbeschluss auf der Mitgliederversammlung am 22.9.1998 erweitert. Die Erweiterungen sind durch Kursivdruck und Durchstreichungen ausgewiesen.

Letzte Änderung: 01.02.02

Eintragsbestätigung:

Der Verein wurde heute in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg unter VR 1009 eingetragen.

Würzburg, den 11. Februar 1985

Amtsgericht-Registergericht

Liss, Rechtspflegerin

(Siegel)